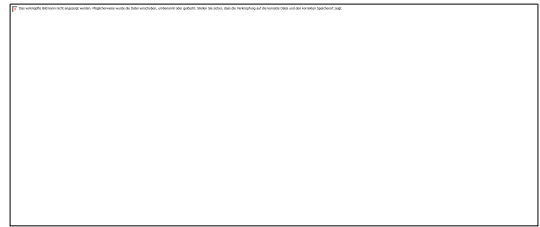


GEMEINDEVERWALTUNG

HOCHBAU - RAUMPLANUNG
Baugesuche / Amtl. Statistiken
Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
Postcheck-Konto: 40-1536-4
Internet: www.allschwil.ch



Ihre Kontaktperson: Didier Doggé
Telefon: +41 61 486 25 88
Telefax: +41 61 486 25 48
E-Mail: didier.dogge@allschwil.bl.ch

BAUGESUCH FÜR KLEINBAUTEN

(Mindestens 2 m² / max. 12 m² Grundfläche; Baute < 2 m² = Mobilgar)

Grundlage: Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz § 92 (SGS 400.11)

Gesuchsteller/in:	Name	_____
	Adresse	_____
	Telefon-Nr.	_____
	E-Mail	_____
Grundeigentümer/in:	Name	_____
	Adresse	_____
Rechnungsstellung an:	Name	_____
	Adresse	_____

Angaben über die Kleinbaute

Standort der Kleinbaute:	Strasse + Nr.	_____	
	Parzellen-Nr.	_____	
Beschreibung der Kleinbaute:	_____		
Zweckbestimmung:	_____		
Abmessungen der Kleinbaute:	Länge	Breite	Höhe
	_____ cm	_____ cm	_____ cm
Konstruktion/Baumaterial:			
Dachform:	_____	Dach:	_____
Wände:	_____	Farbe:	_____

Bemerkungen

GEMEINDEZENTRUM ALLSCHWIL
Gemeindeverwaltung
Polizei Basel-Landschaft
Post Allschwil 1
Das Gemeindezentrum befindet sich in unmittelbarer Nähe der Haltestelle ‚Gartenstrasse‘ Tram Nr. 6 und Bus Nr. 38

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag - / Donnerstagnachmittag geschlossen
Montag / Mittwoch / Freitag 14.00 – 17.00 Uhr
oder Besprechungen nach telefonischer Vereinbarung

Unterschriften (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)

Ort/Datum:

Grundeigentümer/in:
oder Vollmacht beilegen

Ort/Datum:

Gesuchsteller/in:

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)

Parzelle: _____

Ort/Datum:

Grundeigentümer/in:

Parzelle: _____

Ort/Datum:

Grundeigentümer/in:

Parzelle: _____

Ort/Datum:

Grundeigentümer/in:

Weisungen für die Gesuchseingabe

Dem Kleinbaugesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Nachgeführter Situationsplan mit eingetragenem Standort
- Grundriss- und Fassadenplan mit vollständiger Vermessung, Angaben über bestehende und neue Terrainkoten und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen

Das **Kleinbaugesuch** ist mit den erwähnten Beilagen - im Doppel – an den **Gemeinderat, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil**, einzureichen.

« IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. Freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

²Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 93 Verfahren

¹Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.

²Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.

³Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.

⁵Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

⁶Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹Keiner Baubewilligung dürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- d. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

²Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften. »

Hinweise

Ebenfalls bewilligungsfrei sind Einfriedungen bis 1.20 m Höhe. Die Zustimmung der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers ist in jedem Fall einzuholen!

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Information der Nachbarschaft ist Sache der Bauherrschaft!